



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Grundzüge des Weiterbildungsgesetzes

edu-suisse, 19. Januar 2012

Dani Duttweiler, BBT

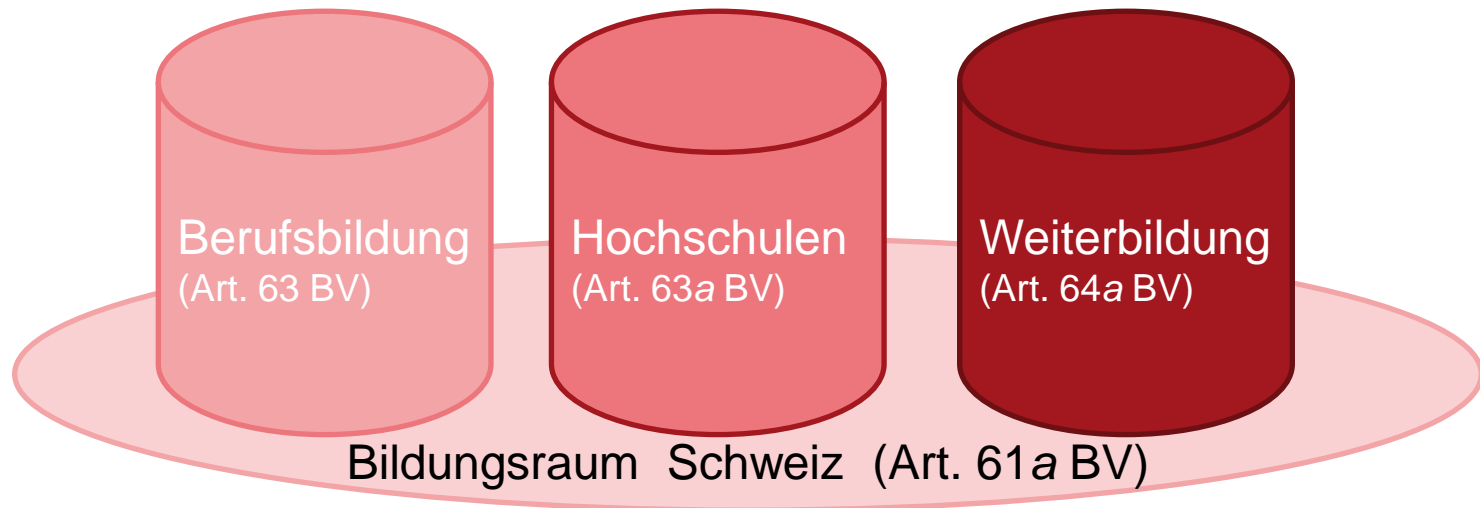


Die Hauptstossrichtungen des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG)



Bildungsraum Schweiz

Art. 64a: Verfassungsartikel zur Weiterbildung



Bundesverfassung Art. 64a Weiterbildung

- ¹ Der Bund legt **Grundsätze** über die Weiterbildung fest.
- ² Er **kann** die Weiterbildung **fördern**.
- ³ Das Gesetz legt die **Bereiche und die Kriterien** fest.



Erarbeitung Entwurf Weiterbildungsgesetz

EVD

(Auftraggeber)

Expertenkommission

(10 Personen unter der Leitung von aSR Stadler)

Vier Tagungen mit Interessengruppen

- Begriffe und Ziele
- Grundkompetenzen
- Grundsätze
- Steuerung, Finanzierung



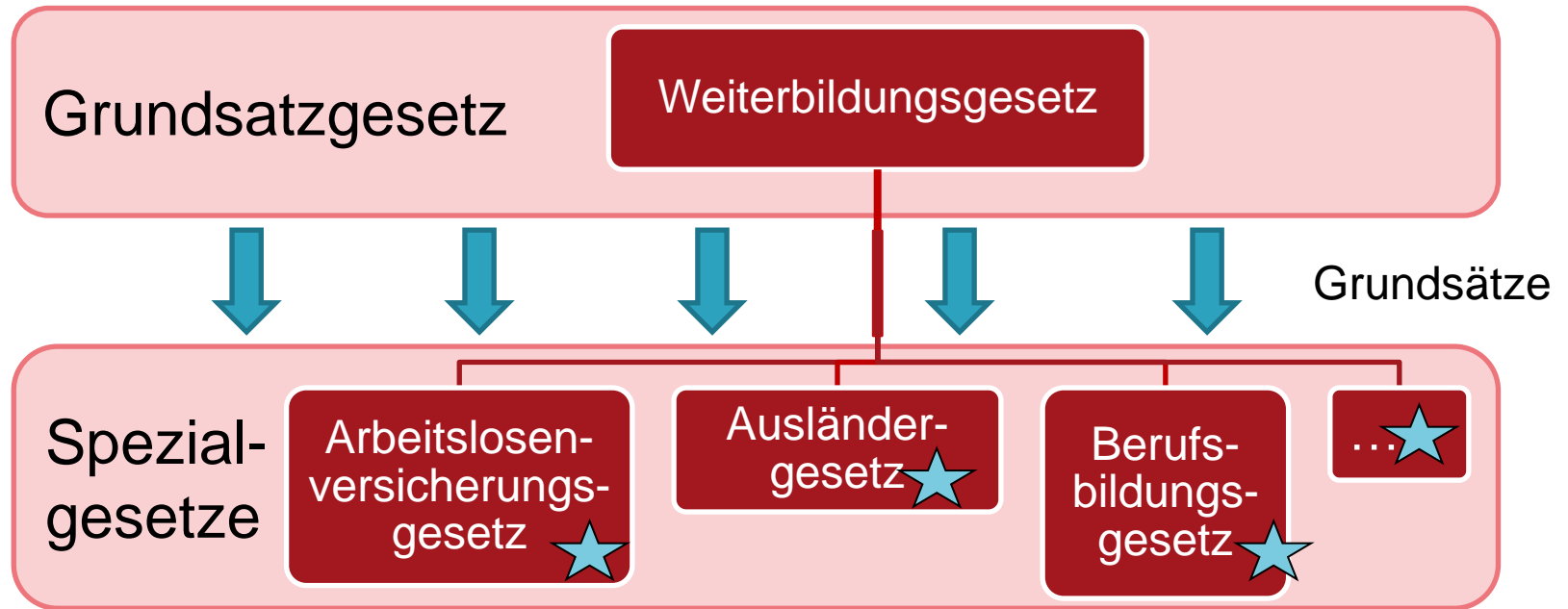
Geltungsbereich

- **Volumen Weiterbildungsmarkt insgesamt 5,3 Mia. CHF pro Jahr**
Anteil Bund 600 Mio. CHF pro Jahr
- **Subsidiäre Rolle** des Bundes; 50 Spezialgesetze
- Einordnung der Weiterbildung in den **Bildungsraum Schweiz**
- **Hebel des Weiterbildungsgesetzes setzt bei staatlich unterstützter Weiterbildung an**
 - Grundsätze richten sich an Bund und Kantone
 - indirekte Auswirkungen auf private Anbieter
- **Keine regulatorischen Eingriffe in den funktionierenden Markt**



Vorentwurf Weiterbildungsgesetz

Grundsatzgesetz ohne Fördertatbestände

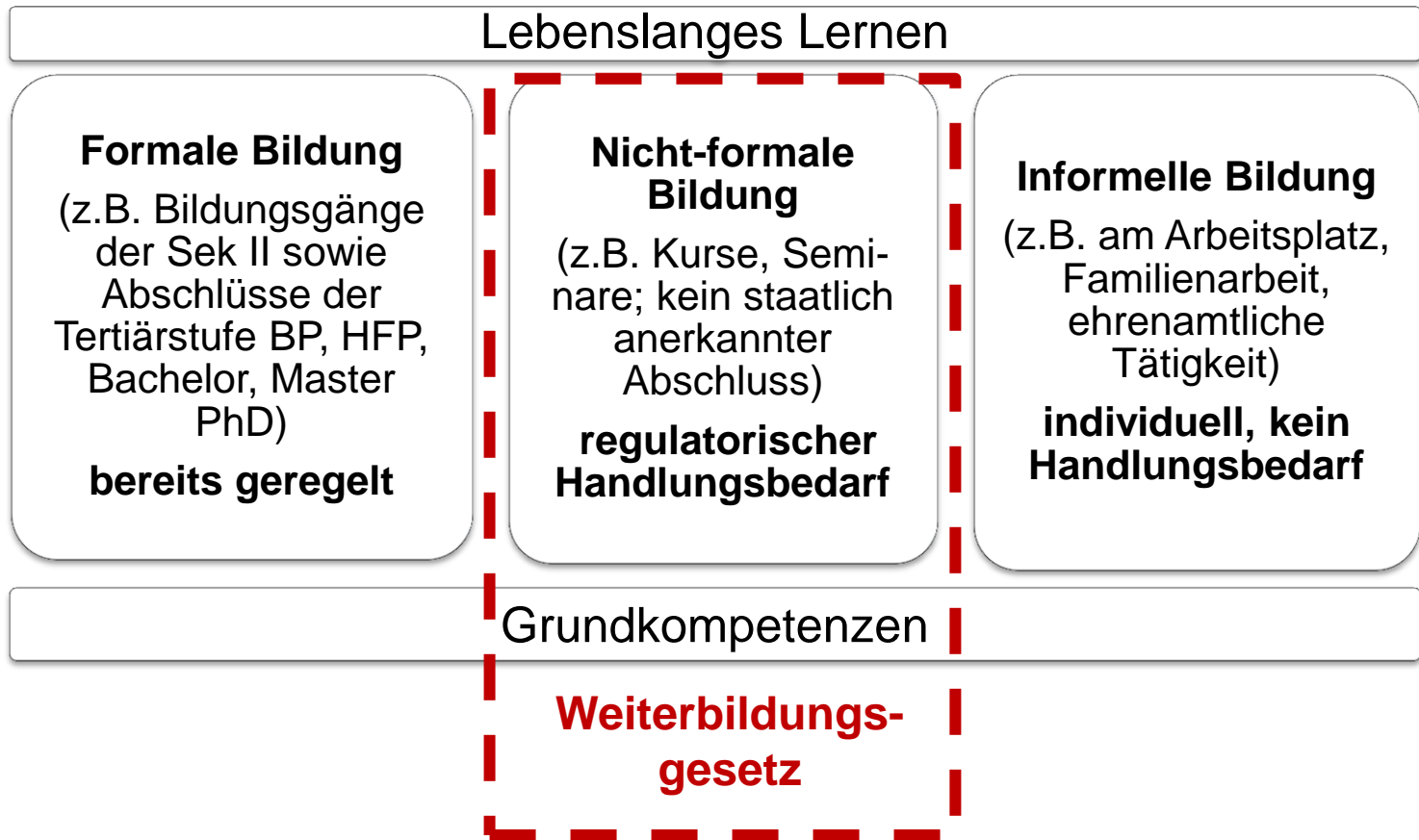


★ Fördertatbestand

Aktuell: Weiterbildungstatbestände in über 50 Spezialgesetzen (Volumen 600 Mio. CHF pro Jahr)



Gegenstand: nicht-formale Bildung





Grundsätze

Grund-
sätze



Bund
Kantone



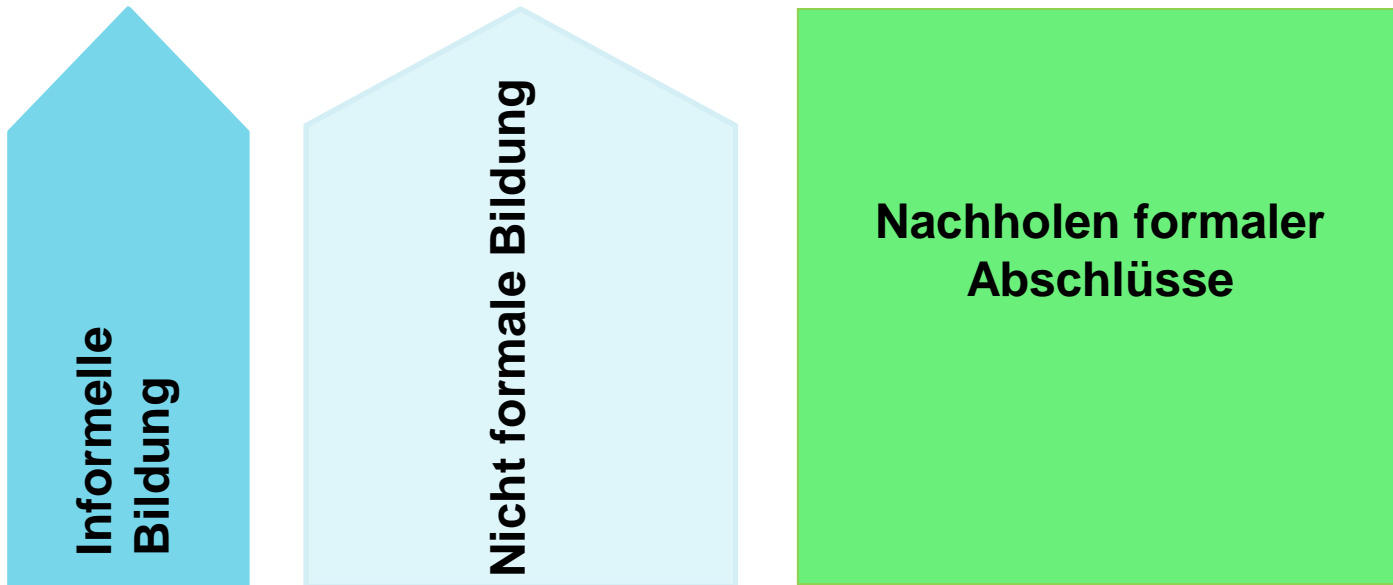
Private

- **Eigenverantwortung**
Weiterbildung liegt primär in der Verantwortung des Einzelnen
- **Qualitätssicherung und -entwicklung**
Staatliche Unterstützung ist an Anforderungen geknüpft.
- **Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung**
Mehr Durchlässigkeit, schnellerer Erwerb von formalen Bildungsabschlüssen
- **Wettbewerbsverfälschungen vermeiden**
Staatliche Angebote dürfen den Wettbewerb nicht verfälschen.
- **Chancengleichheit beim Zugang zu Weiterbildung verbessern**



Grundkompetenzen Erwachsener

Zugang zum lebenslangen Lernen



Voraussetzung für das lebenslange Lernen





Die einzelnen Artikel kurz erläutert



Allgemeine Bestimmungen

- **Artikel 1: Zweck und Gegenstand**
- **Artikel 2: Geltungsbereich**
Gesamter Bereich der Weiterbildung, inkl. Hochschulen
- **Artikel 3: Begriffe**
Gegenstand ist die nicht-formale Bildung
- **Artikel 4: Ziele**
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Weiterbildung



Grundsätze

Art. 5: Verantwortung

- Weiterbildung liegt primär in der Verantwortung des Einzelnen
- Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden
- Bund und Kantone handeln subsidiär (sowohl was die Regelung als auch was die Unterstützung anbelangt)



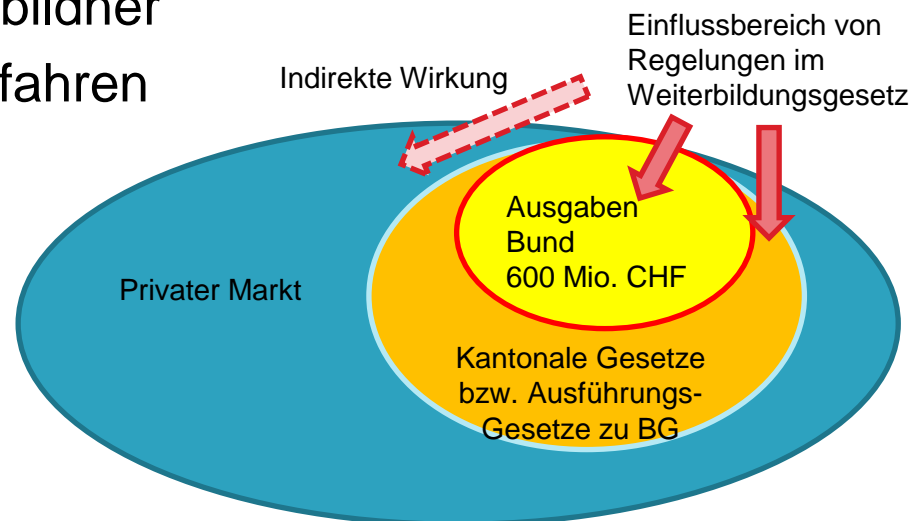


Grundsätze

Art. 6: Qualitätssicherung und -entwicklung

- Staatliche Unterstützung soll an Anforderungen an die Qualität des Angebotes sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beim Anbieter geknüpft werden.
- Aspekte, die abgedeckt sein müssen:
 - Information über die Angebote
 - Lernprogramme
 - Qualifikation Ausbildner
 - Qualifikationsverfahren

Marktvolumen
insgesamt: 5,3 Mia.

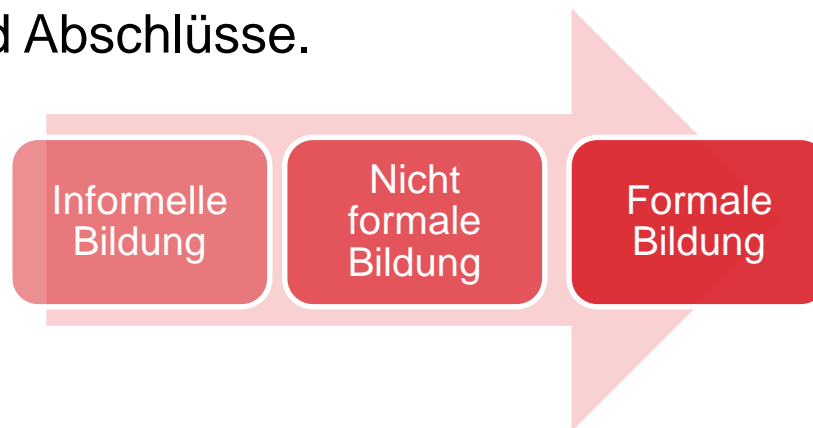




Grundsätze

Art. 7: Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

- Bildungsgesetze ermöglichen Anrechnung von nicht formaler und informeller Bildung an formale Bildung.
- Bund und Kantone sorgen für transparente und gleichwertige Verfahren.
- Anbieter von formaler Bildung legen Kriterien für die Anrechenbarkeit von Weiterbildung fest.
- Anbieter von Weiterbildung sorgen für Lesbarkeit ihrer Angebote und Abschlüsse.

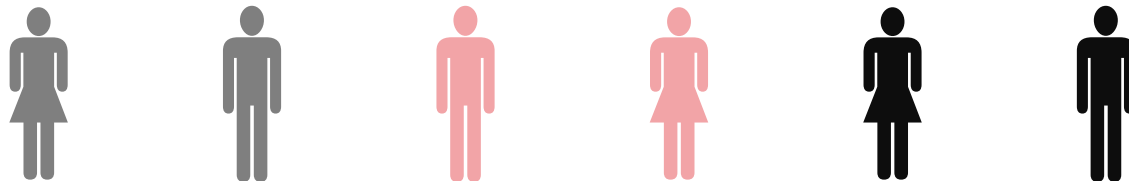




Grundsätze

Art. 8: Verbesserung der Chancengleichheit

- Staatliche Unterstützung soll an die Gewährleistung eines chancengleichen Zugangs zu Weiterbildung geknüpft werden.
- Insbesondere angesprochen werden hiermit :
 - Gleichstellungsanliegen
 - Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen
 - Bedürfnisse von Ausländerinnen und Ausländern
 - Anliegen Geringqualifizierter



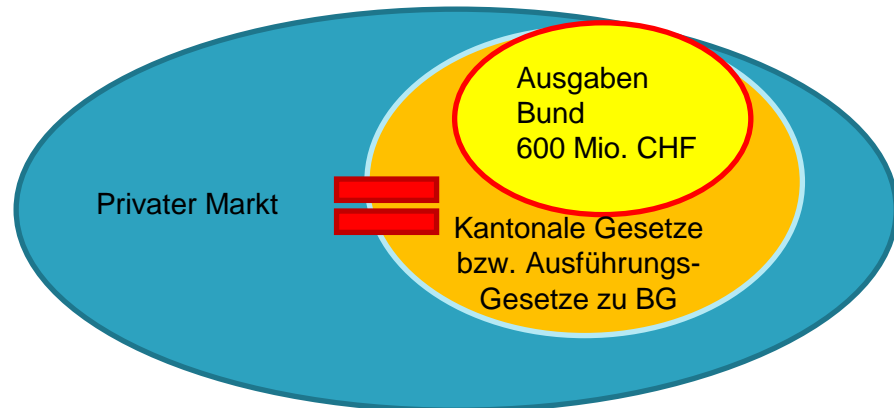


Grundsätze

Art. 9: Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

- Die staatliche Durchführung, Unterstützung oder Förderung von Weiterbildung darf den wirksamen Wettbewerb nicht verfälschen.
- Öffentlich-rechtliche und staatlich unterstützte Bildungsanbieter, die in einem Konkurrenzverhältnis zu privaten Anbietern stehen, sollen für ihre Angebote Marktpreise verlangen.
- Keine Quersubventionierung.

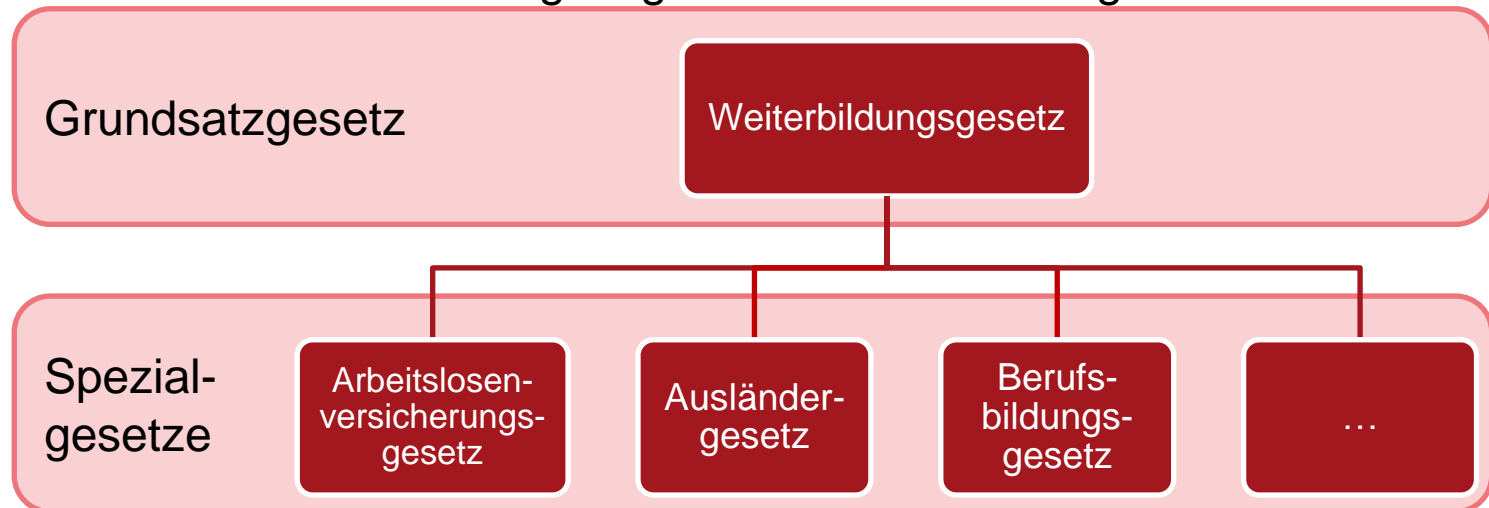
Marktvolumen
insgesamt: 5,3 Mia.





Art. 10: Voraussetzungen für die Förderung von Weiterbildung durch den Bund

- Der Bund fördert Weiterbildung im Rahmen von **Spezialgesetzen**...
- ... wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht ;
- ... und Angebote ohne Unterstützung der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zustande kommen würden;
- ... wenn die Ziele und Kriterien der staatlichen Unterstützung der Weiterbildung festgelegt sind;
- ... wenn die Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes eingehalten sind;
- ... und wenn die Wirksamkeit der Förderung regelmässig überprüft wird.
- Staatliche Förderung ist grundsätzlich nachfrageorientiert.





Entwicklung der Weiterbildung

- **Artikel 11: Beiträge für Projekte**
Generierung von Steuerungswissen
Projekte (Studien, Forschungen, Pilotversuche) in
Ergänzung zu Spezialgesetzen
- **Artikel 12: Beiträge an gesamtschweizerische
Organisationen der Weiterbildung**
Informations- und Kommunikationsaufgaben,
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Entwicklung
der Weiterbildung



Art. 13 – 16: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Koordination und Förderung

- Überführung des Fördertatbestands Illettrismusbekämpfung vom Kulturförderungsgesetz (Art. 15 KFG) ins Weiterbildungsgesetz:
Begriffliche Ausweitung → Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Informations- und Kommunikationstechnologien, Grundkenntnisse zu Rechten und Pflichten)
- Koordination mit bestehenden Fördertatbeständen in Spezialgesetzen (AVIG, AuG etc.)
- „Auffangtatbestand“ Beiträge an die Kantone



Weitere Themen

Artikel 17: Finanzierung

- Einbindung der Weiterbildung in die BFI-Botschaft

Artikel 18: Statistik / Artikel 19: Monitoring

- Steuerungswissen aus Weiterbildungsstatistik sowie Resultate aus Projekten und Studien fließen in ein Monitoring des Weiterbildungsmarkts.

Artikel 21: Weiterbildungskonferenz

- Überprüfung der Kohärenz der Gesetzgebung
- Koordinationsfunktion, insbesondere im Grundkompetenzbereich
- Dialog mit weiteren Kreisen



Meilensteine

Nov 09

- Bericht des EVD über eine neue Weiterbildungspolitik des Bundes

März 10 –
Sept 11

- Arbeiten der Expertenkommission Weiterbildungsgesetz
- Vier Tagungen für interessierte Kreise

Juni 11 –
Okt 11

- Vorgespräche mit betroffenen Ämtern
- Vorämterkonsultation und Ämterkonsultation

Nov 11 –
April 12

- Entscheid des Bundesrates: 9. November 2011
- Vernehmlassung: Termin 13. April 2012

2013 -
2015

- Beratungen im Parlament (2013-2014)
- Inkraftsetzung (2015)